

# Übersicht: Regelungen der Coronaschutzverordnung NRW (ab dem 20.08.2021) für Sportvereine

**Kreissportbund Coesfeld e.V.**

**Stand: 19.08.2021**

## **Stabile Inzidenz unter bzw. über 35**

Die neue Fassung der Coronaschutzverordnung ab dem 20.08.2021 sieht nur noch zwei unterschiedliche Fälle für Regelungen vor, nämlich für stabile Inzidenzen unter und über dem Wert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner:innen. Dabei sind sowohl die Inzidenz des Kreises als auch die des Landes zu betrachten.

Liegen sowohl die Inzidenz des Kreises und des Landes an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 35, so sind die Regelungen einer stabilen 7-Tagesinzidenz unter 35 anzuwenden, liegt die Inzidenz entweder im Kreis oder im Land oder in Kreis und Land an fünf aufeinanderfolgenden Tagen über 35, so gelten die Regelungen einer stabilen 7-Tagesinzidenz über 35, und zwar jeweils ab dem auf den fünften Tag folgenden Tag. Die Regelungen für eine stabile Inzidenz über 35 sehen Beschränkungen des Zutritts zu Angeboten und Veranstaltungen auf Immunierte und Getestete vor. Die Feststellung wird durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf der Basis der offiziellen Inzidenzwerte des Robert-Koch-Instituts.

## **Allgemeine Hinweise**

Unabhängig von der Inzidenz gelten die Regelungen der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregelungen“ zur CoronaSchVO NRW. Diese beinhalten insbesondere:

- Reinigung von Kontaktflächen, Textilien und Gebrauchsgegenständen
- Informationspflichten
- Reinigung und Lüftung von Räumlichkeiten
- Gelegenheiten zum Händewaschen und zur Desinfektion

Die Anlage ist hier zu finden:  
[https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210817\\_anlage\\_coronaschvo\\_ab\\_20.08.2021.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210817_anlage_coronaschvo_ab_20.08.2021.pdf)

Personenzahlen beziehen sich im Folgenden jeweils auf die absolute Zahl der Anwesenden, also immunierte und nicht-immunierte Personen.

## **Sportbetrieb**

Das aktive Sporttreiben ist bei einer stabilen Inzidenz unter 35 in Land und Kreis ohne Einschränkungen möglich – bei mehr als 100 Teilnehmenden im Innenbereich ist jedoch dem Gesundheitsamt ein Hygienekonzept vorzulegen. Bei einer stabilen Inzidenz über 35 gelten insbesondere für die Nutzung von Innenräumen und damit auch für den Sport in Innenräumen weitergehende Einschränkungen, die untenstehend zu finden sind.

## Hygienekonzepte

Für Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze ist dem Gesundheitsamt ein Hygienekonzept vorzulegen. Dabei ist unerheblich, ob es sich bei den Personen ohne festen Sitzplatz um am Sportbetrieb beteiligte Personen oder um Zuschauer:innen handelt. Finden mehrere Veranstaltungen in derselben Einrichtung statt (z.B. regelmäßiger Spielbetrieb mit Zuschauer:innen in der selben Halle), so ist die einmalige Vorlage ausreichend, sofern das Konzept nicht angepasst wird. Mehrere Nutzer der selben Einrichtung können ein gemeinsames Konzept einreichen. Für Veranstaltungen, die nach der bis zum 19.8.2021 gültigen Coronaschutzverordnung auch ohne Hygienekonzept wären, gilt eine Übergangsfrist bis einschließlich zum 31.8.2021, in denen diese auch ohne Vorlage eines Hygienekonzeptes durchgeführt werden dürfen.

## Zugangsbeschränkungen bei einer stabilen Inzidenz in Kreis und Land unter 35

Der Zugang zu Innenräumen (z.B. Sporthallen, Tagungs- und Gesellschaftsräumen, Nebenräumen) ist derart zu beschränken, dass alle Anwesenden dauerhaft den Mindestabstand untereinander einhalten können (dies dürfte bei einer Beschränkung des Zugangs auf eine Person pro 7 m<sup>2</sup> regelmäßig der Fall sein), sofern nicht feste Sitzplätze im Abstand von 1,5m genutzt werden oder feste Sitzplätze ohne Mindestabstand, aber mit einer Beschränkung des Zugangs auf Immunierte und Getestete.

Für Sportveranstaltungen ist der Zugang auf 25.000 Zuschauer:innen beschränkt, ab 5.000 Zuschauer:innen darüber hinaus auf die Hälfte der regulären Kapazität.

## Zusätzliche Zugangsbeschränkungen bei einer stabilen Inzidenz über 35

Bei einer stabilen Inzidenz über 35 ist der Zugang zu folgenden Angeboten und Veranstaltungen ferner auf Immunierte und Getestete beschränkt:

- Sport in geschlossenen Räumen
- Vereinsversammlungen, Bildungsveranstaltungen sowie Veranstaltungen der außersportlichen Jugendarbeit in geschlossenen Räumen
- Sportveranstaltungen im Freien mit mehr als 2.500 Personen
- Gastronomische Angebote in Innenräumen
- Ferienfreizeiten und sonstige Vereinsfahrten
- Vereinsfeste und Tanzveranstaltungen, wobei der Testnachweis über einen aktuellen PCR-Test erfolgen muss

## Maskenpflicht

Die Maskenpflicht (min. medizinische Maske) gilt grundsätzlich in Innenräumen, bei Veranstaltungen im Freien ab 2.500 Teilnehmenden sowie im Freien in Warteschlangen, Anstellbereichen und vor Verkaufsständen.

Folgende Ausnahmen bestehen bei der Maskenpflicht in Innenräumen:

- Bei der Berufsausübung (z.B. in der Vereinsgeschäftsstelle), wenn entweder der Mindestabstand von 1,5m zwischen allen Anwesenden eingehalten wird oder ausschließlich Immunierte anwesend sind oder an festen Arbeitsplätzen oder in festen Teams ausschließlich Immunierte und Getestete arbeiten.

- In gastronomischen Einrichtungen am festen Platz
- Bei Festen und Feiern, sofern nur Immunisierte sowie Getestete zugelassen sind, wobei der Testnachweis über einen aktuellen PCR-Test erfolgen muss.
- Bei Versammlungen und Bildungsmaßnahmen am festen Platz, wenn entweder zwischen allen Plätzen der Mindestabstand von 1,5m eingehalten wird oder nur Immunisierte und Getestete teilnehmen
- **Während der Sportausübung**
- Bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und Eltern-Kind-Angeboten mit bis zu 20 Teilnehmenden
- Bei Busreisen in der Kinder- und Jugendarbeit am festen Platz, sofern alle Personen immunisiert oder getestet sind
- Für Kinder bis zum Schuleintritt sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können und dies durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen

**Darüber hinaus wird das Tragen von Masken überall dort, wo der Mindestabstand unterschritten wird (auch im Freien) empfohlen.**

### **Immunisierte und Getestete**

Als immunisiert gelten vollständig Geimpfte (ab dem 15. Tag nach der letzten notwendigen Impfung, Nachweis über Impfausweis/-zertifikat) und Genese (28 Tage bis sechs Monate nach Feststellung der Infektion, Nachweis über einen entsprechenden positiven PCR-Test) sind von der Testpflicht ausgenommen.

Als getestet gelten Personen, die zum Zeitpunkt des Zutritts zu einer Veranstaltung einen negativen Coronatest (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test jeweils nicht älter als 48 Stunden, von einer registrierten Teststelle durchgeführt oder im Rahmen einer beim Gesundheitsamt angemeldete Arbeitgebertestung, Nachweis jeweils über die offizielle Testbescheinigung) vorweisen. In einigen expliziten Ausnahmen (u.a. im Bereich Feiern und Feste) ist zwingend ein PCR-Test erforderlich.

**Bei Bildungsangeboten und Angeboten der sportlichen wie außersportlichen Jugendarbeit kann die Testpflicht auch durch einen von entsprechend geschulten Personen beaufsichtigten Selbsttest erfüllt werden.**

Bei mehrtätigen Bildungsangeboten und Angeboten der sportlichen wie außersportlichen Jugendarbeit mit festem Personenkreis genügt eine zweimal je Woche durchgeführte Testung.

**Kinder bis zum Schuleintritt sowie Schüler:innen mit Schülerschein gelten ebenfalls als getestet, auch in den Fällen, in denen ein PCR-Test verlangt wird.** Bei Schüler:innen im schulpflichtigen Alter (in der Regel mindestens bis zu dem Schuljahr, in dem das fünfzehnte Lebensjahr vollendet wird, im Schuljahr 2021/22 also all diejenigen, die vor dem 25.06.2004 geboren wurden) ist die Vorlage eines Schülerscheins laut Auskunft des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW nicht notwendig.

**Die jeweiligen Nachweise sind jeweils mit einem Ausweisdokument mitzuführen. Veranstalter sind zur Kontrolle der entsprechenden Nachweise verpflichtet.**

Bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum ohne Möglichkeit der Zutrittskontrolle kann die Kontrollpflicht durch deutliche Aushänge, in denen auf die entsprechende Zutrittsvoraussetzung hingewiesen wird in Verbindung mit Stichprobenkontrollen erfüllt werden.

**Verordnung im Wortlaut:**

[https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210817\\_coronaschvo\\_ab\\_20.08.2021.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210817_coronaschvo_ab_20.08.2021.pdf)

**Ansprechperson bei Fragen:**

Kreissportbund Coesfeld e.V.

Jens Wortmann

[jens.wortmann@ksb-coesfeld.de](mailto:jens.wortmann@ksb-coesfeld.de)

01623406321